

Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Kötzing

Die Stadt Kötzing erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende Satzung über städtische Auszeichnungen:

§ 1

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste oder für verdienstvolles Wirken um die Stadt Kötzing wird die Bürgermedaille in Gold und in Silber geschaffen. Sie wird in Gold oder in Silber an Persönlichkeiten verliehen und kann an einem Band in den Farben grün/weiß bei besonderen Anlässen getragen werden; beim Tod des Geehrten verbleibt die Medaille den Erben.

§ 2

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 45 mm. Sie zeigt in beiden Ausführungen auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Kötzing“. Auf der Rückseite befindet sich ein Pfingstreiter, umgeben von der Inschrift:

- a) „Dank für hervorragende Verdienste“ (bei Bürgermedaille in Gold) und
- b) „Dank für verdienstvolles Wirken“ (bei Bürgermedaille in Silber).

§ 3

Die goldene Bürgermedaille wird für hervorragende Verdienste um die Stadt verliehen:

- a) Stadtratsmitgliedern nach mindestens 18-jähriger Amtszeit,
- b) Personen für hervorragende Verdienste für die Allgemeinheit.

§ 4

Die silberne Bürgermedaille wird für verdienstvolles Wirken um die Stadt verliehen:

- a) Stadtratsmitgliedern nach mindestens 12-jähriger Amtszeit,
- b) Personen, die sich durch ein verdienstvolles Wirken um die Allgemeinheit ausgezeichnet haben.

§ 5

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Stadtratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlusses.

§ 6

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können eingebracht werden:

- von jedem Bürger der Stadt
- vom Bürgermeister
- von den Stadtratsmitgliedern

Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung beim 1. Bürgermeister einzureichen.

§ 7

Die Verleihung erfolgt in der Regel in einer öffentlichen Stadtratssitzung; sie kann mit Genehmigung des Stadtrates auch bei anderen Feierlichkeiten erfolgen. Mit der Verleihung wird eine vom Bürgermeister unterzeichnete Besitzurkunde ausgehändigt.

§ 8

- (1) Die Inhaber der Bürgermedaille haben das Recht, sich in das Goldene Buch der Stadt einzutragen.
- (2) Bei repräsentativen Veranstaltungen der Stadt sind die Inhaber der Bürgermedaille als Ehrengäste einzuladen.
- (3) Die Stadt nimmt beim Ableben des Inhabers der Bürgermedaille an dessen Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kötzting, 18. Juni 1985
Stadt Kötzting
gez.

Seidl
Erster Bürgermeister